

RS UVS Kärnten 1993/09/14 KUVS- 1368/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1993

Rechtssatz

Bloße Nichtausübung einer Funktion - hier Geschäftsführer einer GesmbH - beseitigt nicht die strafrechtliche Verantwortung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at